

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
Entwurf eines Gesetzes für bessere Zusammenarbeit und
bessere Strukturen bei der Organspende (GZSO)**

Der DPR bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zum Referentenentwurf nehmen zu können.

Die Transplantationsmedizin ist eine erfolgsversprechende Behandlungsmöglichkeit für Menschen, die ohne ein neues Organ aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit sterben werden. Diese Behandlungsmöglichkeit hat allerdings auch Probleme geschaffen, die aus Sicht des DPR ebenso dringend zu lösen sind wie der Mangel an Organen: Bereits die ersten Gespräche über die Möglichkeit einer Organtransplantation verändern das Leben der betroffenen Menschen. Von diesem Zeitpunkt an sind die Gestaltung des Alltags und die Sorge um die Gesundheit maßgeblich durch ein Ereignis bestimmt, das vielleicht irgendwann stattfinden wird.

Doch viele Menschen, die auf ein Organ hoffen, werden dieses niemals erhalten. Das Warten und die Hoffnung können dazu führen, dass vorhandene Möglichkeiten, die Gesundheit zu verbessern und den Alltag im Jetzt und Hier zu ergreifen und zu gestalten, nicht genutzt werden. In dieser herausfordernden Situation zwischen Hoffen, Bangen und Warten bleiben viele Menschen allein. Diese Menschen zu begleiten ist aus Sicht des DPR ebenso erforderlich wie die Verbesserung der Strukturen in den Entnahmekrankenhäusern. Entscheidend ist, dass die Menschen in der Phase des Wartens Unterstützung erfahren, die ihnen dabei hilft die vorhandenen Ressourcen zu nutzen. Hier kann insbesondere die professionelle Pflege einen wichtigen Beitrag leisten.

Im Referentenentwurf werden die seit Jahren sinkenden Zahlen der Organspenden in den Blick genommen. Diesem Rückgang steht eine steigende Zahl von Menschen gegenüber, die auf ein Organ warten. Die Ursachen für die abnehmende Spendenbereitschaft sind vielfältig. In dem vorliegenden Referentenentwurf werden strukturelle Defizite in den Entnahmekrankenhäusern aufgegriffen und Rahmenbedingungen neu geregelt wie die Freistellung des Transplantationsbeauftragten, die bessere Vergütung der Prozesse, die mit Organspenden verbunden sind oder die Erstellung von Verfahrensanweisungen zu den Zuständigkeiten und Handlungsabläufen.

Der DPR begrüßt den Entwurf eines Gesetzes für die bessere Zusammenarbeit und bessere Strukturen bei der Organspende. Insbesondere begrüßenswert ist, dass die Betreuung der Angehörigen durch die Koordinierungsstelle gestärkt wird. Die

Möglichkeit eines anonymen Schriftverkehrs zwischen Angehörigen der Organspender/innen und Organempfängerinnen und Organempfängern trägt dazu bei, die schwierigen Entscheidungsprozesse um die Organspende auf eine zwischenmenschliche, personenbezogene Ebene zu bringen.

Zu einzelnen Regelungen nimmt der DPR wie folgt Stellung:

Nummer 3, § 9b

Stellungnahme

In den Landesausführungsgesetzen einiger Bundesländer ist geregelt, dass erfahrene Pflegefachpersonen mit einer Fachweiterbildung für Intensivpflege als Transplantationsbeauftragte bestellt werden können (Brandenburg, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein). So findet sich beispielsweise in der Transplantationsgesetzdurchführungsverordnung aus Brandenburg folgende Formulierung: „Als fachlich qualifiziert gilt grundsätzlich jede Ärztin oder jeder Arzt sowie jede Pflegedienstkraft mit Leitungsfunktion in der Intensivpflege. Weitere Pflegedienstkräfte der Intensivstation gelten zudem ebenfalls als fachlich qualifiziert, wenn diese mindestens drei Jahre Erfahrungen in der Pflege von Intensivpatientinnen und Intensivpatienten besitzen“¹.

Pflegerische Transplantationsbeauftragte werden nicht in allen Bundesländern berücksichtigt. Sie leisten jedoch im Team eine wertvolle Arbeit und ergänzen bzw. unterstützen die ärztlichen Transplantationsbeauftragten.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt vor die Möglichkeit erfahrene Pflegefachpersonen mit einer Fachweiterbildung für Intensivpflege als Transplantationsbeauftragte zu bestellen als bundeseinheitliche Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Nummer 3, §9b, c)

In diesem Absatz findet sich folgende Formulierung: „Die Freistellung erfolgt mit einem Anteil von mindestens 0,1 Stellen je 10 Intensivbehandlungsbetten oder Beatmungsbetten“.

¹ Brandenburg; Transplantationsgesetzdurchführungsverordnung (TPGDV) § 3, Abs. 1 vom 27. Juni 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 31])

Stellungnahme

Da es sich bei potentiellen Organspenderinnen und Organspendern immer um Beatmungspatienten/innen handelt (der fehlende Atemantrieb ist die Folge einer erloschenen Hirnstammfunktion), ist der Hinweis auf „Intensivbehandlungsbetten oder Beatmungsbetten“ aus Sicht des DPR verwirrend.

Berlin, 21. September 2018



Präsident des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR)

Adresse:

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR

Alt- Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: + 49 30 / 398 77 303

Fax: + 49 30 / 398 77 304

E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de

www.deutscher-pflegerat.de